

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0005-8/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die AF BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) des Typs Nordex N149 / 5.X_TS125 mit 125 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 149,1 m als Ersatz von sechs Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Erkelenz-Holzweiler auf den Grundstücken Gemarkung Lövenich, Flur 5 , Flurstücke 97 und 122 sowie Gemarkung Holzweiler Flur 12 und 26 Flurstück 30, 30/1, 36/1 und 83.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.6.2 - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Standorte der Anlagen befinden sich innerhalb einer Vorrangzone der Stadt Erkelenz. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Die geplante Windenergieanlage WEA 4 befindet sich am Rand des rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz eingetragenen Bodendenkmals HS 141, der römischen Siedlung „Siedlungsplatz Holzweiler“ Die WEA 4 wurde verschoben und hat somit nun einen größeren Abstand zum Bodendenkmal HS 141.

Für beide Schutzgebiete werden keine planungsrelevanten Tierarten gemeldet. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen keine.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 25.05.2023

Der Landrat
In Vertretung

gez.Schneider


Schneider
(Allgemeiner Vertreter)